

Wien, am Montag, den 29. Oktober 1928

Die Milch von der Tierärztlichen Hochschule. Dem magistratischen Bezirksamt Landstrasse ist zur Kenntnis gelangt, dass auf der Tierärztlichen Hochschule Milch von kranken Kühen, die an einer Klinik der Hochschule eingestellt sind, öffentlich verkauft werde. Mit Rücksicht auf die mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch den Genuss derartiger Milch hat das magistratische Bezirksamt sofort Erhebungen eingeleitet. Die befragten Stellen haben sich nicht einheitlich für ein Verbot des Verkaufes dieser Milch ausgesprochen. Der Magistrat ist aber doch der Meinung, dass das Verkaufsverbot zu erlassen ist. Er hat daher beim Bundesministerium für Unterricht die Einstellung des Milchverkaufes an der Tierärztlichen Hochschule beantragt. Hiefür war die Erwägung massgebend, dass trotz der verschiedenen Ansicht der Fachleute über die Fragen der Gesundheitsschädlichkeit der Milch ein Verkaufsverbot schon aus dem Grunde empfehlenswert ist, weil dadurch jede Beunruhigung der Bevölkerung und die dem Ansehen der Hochschule sicherlich nicht förderliche publizistische Erörterung am sichersten vermieden würde.

Fürsorgeabgabepflicht für die Tantiemen der Verwaltungsräte. Der Magistrat hat dem Wiener Bankverein von den Bezügen der Mitglieder des Administrationsrates die Fürsorgeabgabe vorgeschrieben. Gegen diese Vorschriftung wurde beim Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde ergriffen. Dieser hat nun die Beschwerde abgewiesen. In seiner Begründung führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Tätigkeit des Administrationsrates über eine blosse Aufsichtstätigkeit weit hinaus gehe. Sie umfasst die oberste Geschäftsführung, während die laufende Geschäftsführung von der Direktion besorgt wird. Beide üben Dienste tatsächlicher Natur aus. Die Personen des Administrationsrates sind verschieden von der Person des Unternehmers, die als juristische Person eben zur Ausführung ihrer Unternehmertätigkeit die Personen des Administrationsrates verwendet. Es kommt nicht darauf an, ob das Verhältnis zwischen beiden als ein Bevollmächtigungsvertrag oder als ein Verhältnis rein tatsächlicher Natur aufgefasst wird. Jedenfalls ist die Entlohnung (Tantiemen) dieser Personen eine Vergütung für Dienstleistungen einer fremden Arbeitskraft. Die beschwerdeführende Firma ist eine juristische Person, deren Geschäftsführungsorgane die Direktion und der Administrationsrat sind.

Die Genossenschaft der Handelsleute gegen die Abgabenteilungsnovelle. Kürzlich hielt die Genossenschaft der Handelsleute Wiens unter dem Vorsitz des Kammerrates Diestler ^{eine} ausserordentlich zahlreich besuchte Sitzung ab. Auf der Tagesordnung stand unter anderem die Abgabenteilung. Dazu stellte Handelsrat Bochner folgenden Antrag: "Auf Grund der Rede des Bürgermeisters Seitz, der sagte, falls der Nationalrat eine Aenderung der Abgabenteilung beschliessen sollte, würde sich die Gemeinde zu einer Erhöhung ihrer Abgaben und Steuern veranlasst sehen, verwehrt sich die Genossenschaft, die 22.000 Handelstreibende umfasst und zu den grössten Genossenschaften Wiens gehört, auf das ganz entschiedenste gegen jede Aenderung der Abgabenteilung. Die drei Genossenschaftsvorsteher werden daher aufgefordert, mit allen politischen Parteien des Nationalrates Fühlung zu nehmen und den Standpunkt der Genossenschaft zu vertreten." Dieser Antrag wurde mit Beifall begrüsst und einstimmig angenommen.